

99089087261000

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/79146/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089087261000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Waffen; Anzeige des Erwerbs einer erlaubnispflichtigen Waffe
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Austrag Waffe, Eintrag Waffe, Verkauf Waffe, Waffenkauf, Waffenverkauf
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	25.03.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Handlungsgrundlage	http://bundesrecht.juris.de/waffg_2002/_10.html http://bundesrecht.juris.de/waffg_2002/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_34.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_34.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_34.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_37a.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_37a.html
Teaser	Wenn Sie eine erlaubnispflichtige Schusswaffe erwerben oder jemandem überlassen, müssen Sie dies der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen anzeigen.
Volltext	<p>Zum Erwerb und Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen benötigen Sie eine vorherige behördliche Erlaubnis (Waffenbesitzkarte [ggf. mit Voreintrag] oder Jagdschein). Hierfür ist ein Antrag bei der für Sie zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu stellen (siehe auch „Verwandte Themen“).</p> <p>Sobald Sie eine erlaubnispflichtige Waffe erwerben, Ihre Waffe jemandem überlassen oder Ihre Waffe durch Umbau oder Austausch eines wesentlichen Teils bearbeiten, sind Sie verpflichtet, dies der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.</p> <p>Es wird empfohlen, dass Sie sich vor der Antragstellung ausführlich über die Regelungen des Waffenrechts informieren.</p>
Erforderliche Unterlagen	• Waffenbesitzkarte

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Waffenbegleitschein bzw. Waffenbrief(sofern die Waffe beim Händler erworben wird, legen Sie zum Antrag zusätzlich den Waffenbegleitschein bzw. Waffenbrief in Kopie bei)
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Erwerb einer Waffe: Erwerbsberechtigung (Waffenbesitzkarte [ggf. mit Voreintrag] oder Jagdschein) • Beim Überlassen einer Waffe: Erwerbsberechtigung des Empfängers
Kosten	<p>Ggf. können für die Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte bzw. die Austragung einer Waffe aus der Waffenbesitzkarte Gebühren anfallen.</p> <p>Eintragung: 15,00 EUR für die erste Waffe zuzüglich 7,50 EUR für jede weitere Waffe</p> <p>Austragung: 10 EUR für die erste Waffe zuzüglich 7,50 EUR für jede weitere Waffe</p>
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Erwerb oder die Überlassung sowie die Bearbeitung durch Umbau oder Austausch eines wesentlichen Teils ist innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal